F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1985 | Nummer 80

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	6. 12. 1985	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	1811
2021	6. 12. 1985	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	1811
2022	6. 12. 1985	RdErl. d. Innenministers Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen	1812
203033	14. 11. 1985	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen (§§ 78 b, 85 a LBG bzw. §§ 6 a, 6 b LRiG)	1806
910	24. 9. 1985	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Verkehrslärmschutz an Straßen in der Baulast des Bundes und der Landschaftsverbände	1809

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
6. 11. 1985	Bek. – Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt	1810
	Innenminister	
28. 10. 1985	Bek. – Anerkennung von Feuerlöschschläuchen	1810
29. 10. 1985	Bek. – Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren	1810
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
29. 10. 1985	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen	1810
	Landeswahlleiter	
7. 11. 1985	Bek. – Landtagswahl 1985; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1811

I.

203033

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen (§§ 78b, 85a LBG bzw. §§ 6a, 6b LRiG)

Gem. RdErl. d. Innenministers – II A 1 - 1.66 – 11/85 –
u. d. Finanzministers – B 1110 – 7858 – IV B 2 –
v. 14. November 1985

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800) sind für Beamte die Möglichkeiten zur Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 85a LBG) und zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 78b LBG) erheblich erweitert und Möglichkeiten zur Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 78b LBG) neu geschaffen worden; für Richter sind Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus Arbeitsmarktgründen (§ 6b LRiG) eingeführt worden. Gesetzgeber und Öffentlichkeit verbinden mit den neuen Regelungen die Erwartung, daß damit ein wichtiger Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Verringerung der Arbeitslosigkeit geleistet werden kann.

Die Landesregierung erwartet, daß alle mit der Ausführung der neuen Vorschriften befaßten Dienstvorgesetzten durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß der den Arbeitsmarkt entlastende Effekt dieser Vorschriften im größtmöglichen Umfang wirksam werden kann. Sie legt Wert auf eine umfassende Information der Beschäftigten und eine flexible Handhabung der Personalwirtschaft als Grundlage für die Einstellung einer hohen Zahl von Ersatzkräften.

Mit den nachfolgenden Hinweisen soll insbesondere der Anwendungsbereich der Neuregelungen erläutert und ihnen eine breite Wirkung gesichert werden:

I.

Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

1 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus Arbeitsmarktgründen

1.1 Beamte

Nach § 78b LBG können in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, bis zum 31. 12. 1990 Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag folgende Freistellungen bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen:

- Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 10 Jahren,
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres,
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren, wenn die Bewerber für diesen Bereich für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind.

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Zu den Beamten mit Dienstbezügen gehören nicht Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, wohl aber Beamte auf Probe und Beamte auf Zeit.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 78b LBG entscheidet jeder Dienstherr in eigener Verantwortung. Für den Bereich der Landesverwaltung ist durch Kabinettbeschluß vom 11. 12. 1984 folgendes festgelegt worden:

Teilzeitbeschäftigung und altersabhängiger Urlaub können grundsätzlich in allen Bereichen bewilligt werden. Ausgenommen sind der

- Ärztliche Dienst (Nr. 1.1 Anl. 3 zur LVO)
- Tierärztliche Dienst mit Ausnahme der Veterinäraufsicht (Nr. 1.7 Anl. 3 zur LVO)
- Tierärztliche Dienst in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Verordnung zur Ausbildung, Prüfung und Laufbahnbefähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1982 – GV. NW. S. 782/SGV. NW. 203013) beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei den Regierungspräsidenten.

Altersunabhängiger Urlaub kann bewilligt werden

- in allen Lehrerlaufbahnen und Laufbahnen des Schulaufsichtsdienstes,
- in der Laufbahn des höheren Forstdienstes.

1.2 Richter

Nach § 6b LRiG sind bis zum 31. 12. 1990 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag folgende Freistellungen zu bewilligen: T.

- Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt 10 Jahren,
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung darf nur entsprochen werden, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt und das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt.

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten.

2 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen

2.1 Beamte

Nach § 85a LBG kann einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag

- die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teilzeitbeschäftigung),
- ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt.

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.

2.2 Richter

Nach § 6a LRiG ist einem Richter auf Antrag

- der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen (Teilzeitbeschäftigung),
- ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemein-

schaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt.

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.

Anträge sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

3 Verbindung der Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen und aus familiären Gründen

Sofern sowohl die Voraussetzungen für die Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen als auch für diejenigen aus familiären Gründen erfüllt sind, können beide Arten nacheinander in Anspruch genommen werden. Jedoch dürfen Urlaube nach den §§ 78b und 85a LBG bzw. §§ 6a und 6b LRiG zusammen die Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Die Summe aller Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung und Urlaub) nach den genannten Vorschriften soll 18 Jahre und darf auch in Ausnahmefällen 23 Jahre nicht übersteigen. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

4 Dienstliche Voraussetzungen

Beamten kann eine Freistellung nur bewilligt werden, wenn der Teilzeitbeschäftigung oder dem Urlaub dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Richter haben bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Anspruch auf Freistellung nach den §§ 6a und 6b LRiG.

5 Beteiligung der Personalvertretung und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

Ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 78b oder § 85a LBG darf nur mit Zustimmung des Personalrats abgelehnt werden (§ 72 Abs. 1 Nr. 14 und 15 LPVG). Die erneute Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gemäß § 78b oder § 85a LBG unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG).

Bei Schwerbehinderten hat der Dienstvorgesetzte den Vertrauensmann der Schwerbehinderten nach § 22 SchwbG zu beteiligen.

II.

Auswirkungen der Freistellung vom Dienst bei Beamten und Richtern

1 Änderung oder vorzeitige Beendigung

Die Entscheidung über die Freistellung bindet den Beamten/Richter und die Dienststelle.

In den Fällen des altersabhängigen Urlaubs aus Arbeitsmarktgründen kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten/Richter dessen Fortsetzung nicht zugemutet werden kann. Eine vorzeitige Beendigung des altersunabhängigen Urlaubs oder ein vorzeitiger Übergang zur Vollzeitbeschäftigung ist in aller Regel ausgeschlossen, solange eine freie Planstelle nicht zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für eine vorzeitige Änderung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung.

Die Teilzeitbeschäftigung oder der Urlaub aus familiären Gründen soll auf Antrag widerrufen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muß der Widerruf spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

Die Dienststelle kann gegen den Willen des Beamten/Richters eine Teilzeitbeschäftigung oder einen Urlaub nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG vorzeitig beendigen.

2 Laufbahnrecht

2.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird als Probezeit, zum Teil in reduziertem Umfang (§ 7 Abs. 5 LVO, § 5 Abs. 6 LVOPol), berücksichtigt. Die Probezeit eines Beamten kann aber nach § 7 Abs. 6 LVO bzw. § 5 Abs. 7 LVOPol verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann.

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird ferner als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes sowie als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg von Beamten (§ 11 LVO) voll berücksichtigt.

2.2 Urlaub

Die Zeit des Urlaubs wird nicht als Probezeit (§ 7 Abs. 4 LVO), als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg von Beamten (§ 11 Abs. 3 LVO) berücksichtigt.

3 Mehrarbeit von Beamten

Auch teilzeitbeschäftigte Beamte sind gemäß § 78a LBG verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ist Dienstbefreiung zu gewähren bzw. u. U. Mehrarbeitsvergütung zu zahlen, wenn der Beamte mehr als 5 Stunden im Monat Mehrarbeit geleistet hat; maßgeblich ist die Überschreitung der für den Beamten festgesetzten (ermäßigten) wöchentlichen Arbeitszeit.

4 Nebentätigkeiten

4.1 Freistellung aus Arbeitsmarktgründen

Nach § 78b Abs. 2 LBG/§ 6b Abs. 1 LRiG ist die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs davon abhängig, daß der Beamte/Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Nebentätigkeiten, die nach § 69 Abs. 1 LBG nicht genehmigungspflichtig sind, gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Der Dienstvorgesetzte darf Ausnahmen vom Verbot der Nebentätigkeit nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist nach dem Vergütungsbegriff des § 11 NtV jede Gegenleistung in Geld und geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Als Vergütung sind auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen in vollem Umfange sowie Tage- und Übernachtungsgelder insoweit anzusehen, als sie die Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, übersteigen.

4.2 Freistellung aus familiären Gründen

Während einer Teilzeitbeschäftigung darf eine Nebentätigkeit gegen Vergütung nicht übertragen oder genehmigt werden (§ 68a Satz 1 LBG/§ 6a Abs. 4 Satz 1 LRiG). Einem beurlaubten Beamten/Richter soll eine Nebentätigkeit nur übertragen oder genehmigt werden, wenn die Tätigkeit mit dem Zweck des Urlaubs vereinbar und für die spätere Wiederaufnahme des Dienstes förderlich ist (§ 68a Satz 2 LBG/§ 6a Abs. 4 Satz 2 LRiG).

5 Dienstjubiläum

5.1 Teilzeitbeschäftigung

Nach § 3 Abs. 1 Jubiläumszuwendungsverordnung (JZV) sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil als Jubiläumsdienstzeit anrechenbar, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Auf die Höhe der Jubiläumszuwendung hat die Teilzeitbeschäftigung jedoch keinen Einfluß.

5.2 Urlaub

Die Zeit eines Urlaubs wird nicht als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 7 JZV).

6 Mutterschutz

6.1 Teilzeitbeschäftigung

Der nach § 5a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) auf Antrag im Anschluß an die Schutzfrist nach der Entbindung zustehende Mutterschaftsurlaub wird für dieselbe Dauer wie bei einer Vollbeschäftigung gewährt. Das während des Mutterschaftsurlaubs zu zahlende Mutterschaftsgeld bis zum Höchstsatz von 510,– DM monatlich wird nicht anteilig im Verhältnis der vollen zur ermäßigten Arbeitszeit gekürzt. Betragen jedoch die um die gesetzlichen Abzüge verminderten Dienst- oder Anwärterbezüge vor dem Beginn des Mutterschaftsurlaubs weniger als 510,– DM monatlich, so besteht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld lediglich in dieser Höhe.

6.2 Urlaub

Die Schutzfrist nach der Entbindung, während der eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen ist, beträgt im Regelfall acht Wochen. Ein sich hieran anschließender Mutterschaftsurlaub, mit dem die Doppelbelastung der Mutter durch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung abgebaut werden soll, wird bis zu dem Tag gewährt, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

Urlaub nach §§ 78b, 85a LBG/§§ 6a, 6b LRiG kann nicht mit dem Ziel unterbrochen werden, die Mutterschutzfristen und den Mutterschaftsurlaub in Anspruch zu nehmen. Während des Urlaubs nach diesen Vorschriften besteht kein Beamten- oder Richterverhältnis mit Anspruch auf Besoldung. Da dieses aber nach näherer Maßgabe des § 5a Abs. 1 Satz 2 MuSchVB Voraussetzung für die Gewährung des Mutterschaftsurlaubs ist, kann ein Mutterschaftsurlaub in der Regel nicht an einen Urlaub nach §§ 78b, 85a LBG/§§ 6a, 6b LRiG angeschlossen werden. Eine Verlängerung des Urlaubs nach diesen Vorschriften ist dagegen im Rahmen der vorgeschriebenen Höchstdauer möglich.

Der Mutterschaftsurlaub wird auf einen sich anschließenden Urlaub nach den §§ 78b, 85a LBG/§§ 6a, 6b LRiG nicht angerechnet.

Im übrigen wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1980 (SMBl. NW. 203030) verwiesen.

7 Erholungsurlaub

7.1 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten steht in demselben Umfang Erholungsurlaub zu wie Vollbeschäftigten; das gilt auch für den Zusatzurlaub nach §§ 12, 13 Erholungsurlaubsverordnung und § 44 SchwbG. Weicht eine Teilzeitbeschäftigung von der 5-Tage-Woche ab, so gilt § 14 Erholungsurlaubsverordnung.

7.2 Urlaub

Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht nicht für das Urlaubsjahr, in dem wegen eines Urlaubs kein Dienst geleistet wird. Wird infolge Urlaubs ohne Dienstbezüge oder Mutterschaftsurlaubs nur in einem Teil des Urlaubsjahres Dienst geleistet, so wird der Erholungsurlaub gemäß § 5 Abs. 4 Erholungsurlaubsverordnung bzw. § 5a Abs. 7 MuSchVB gekürzt.

8 Sonderurlaub

8.1 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten steht Sonderurlaub nach den Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung zu.

8.2 Urlaub

Die Unterbrechung eines Urlaubs mit dem Ziel, Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erhalten, ist nicht zulässig.

9 Besoldung, Kindergeld

9.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG –). Etwas anderes gilt hinsichtlich der familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags (Unterschiedsbeträge zwischen der Stufe 1 und den folgenden Stufen), wenn der Ehegatte des Teilzeitbeschäftigten oder (bezüglich des Kinderanteils) ein anderer Kindergeldberechtigter im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Ortszuschlag vollbeschäftigt oder Versorgungsempfänger ist. In solchen Fällen werden der Ehegattenanteil (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) und etwaige Kinderanteile im Ortszuschlag unter Anwendung der Konkurrenzvorschriften so gezahlt, wie wenn beide Berechtigte vollbeschäftigt wären (nach § 40 Abs. 5 und 6 BBesG der Ehegattenanteil je zur Hälfte und Kinderanteile grundsätzlich demjenigen Berechtigten, der Kindergeld bezieht).

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, daß sie im Anschluß an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war (§ 3 der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung).

Auf die jährliche Sonderzuwendung wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur aus, wenn sie am 1. Dezember vorgelegen hat. Der Grundbetrag bemißt sich dann nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen. Der Sonderbetrag für Kinder (§ 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung) wird dadurch nicht berührt.

Das jährliche Urlaubsgeld wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert, wenn am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli wegen Teilzeitbeschäftigung herabgesetzte Bezüge gewährt werden.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt bei Teilzeitbeschäftigung die Hälfte des bei Vollbeschäftigung zustehenden Betrages. Vollbeschäftigte mit Bezügen unter 1900,– DM monatlich erhalten 26,– DM, mit Bezügen ab 1900,– DM 13,– DM monatlich. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten/Richtern tritt an die Stelle der Bemessungsgrenze von 1900,– DM der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter usw.).

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

9.2 Urlaub

Bei einem Urlaub entfällt der Anspruch auf Dienstbezüge für die Dauer des Urlaubs.

Das Besoldungsdienstalter ist nach Beendigung des Urlaubs um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinauszuschieben (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBesG). Das Hinausschieben führt je nach Dauer des Urlaubs dazu, daß nach Wiederaufnahme des Dienstes die künftigen Steigerungen bis zum Erreichen des Endgrundgehalts auf Grund des hinausgeschobenen Besoldungsdienstalters jeweils später erfolgen. Die Regelung gilt entsprechend für die Lebensaltersstufen des Grundgehalts für Richter und Staatsanwälte.

Auf die in § 19a Abs. 1 Satz 1 BBesG geregelten Absenkungszeiten wird die Zeit des Urlaubs nicht angerechnet. Der Zeitpunkt der Beendigung der Absenkung des Grundgehalts ist um die Zeit der Dauer des Urlaubs hinauszuschieben.

Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, daß sie im Anschluß an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), wird die Zeit des Urlaubs nicht auf die Mindestdienstzeit angerechnet, so daß sich diese um die Zeit des Urlaubs verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war.

Die jährliche Sonderzuwendung entfällt für ein Kalenderjahr, in dem für den gesamten Monat Dezember wegen des Urlaubs keine laufenden Bezüge zustehen. Im Jahr der Rückkehr aus dem Urlaub wird der Grundbetrag der Sonderzuwendung für jeden vollen Monat des Urlaubs während des Kalenderjahres um ein Zwölftel gekürzt.

Das jährliche Urlaubsgeld entfällt für ein Kalenderjahr, in dem während des gesamten Monats Juli wegen des Urlaubs keine laufenden Bezüge zustehen.

Die vermögenswirksame Leistung entfällt für die Kalendermonate, in denen der Beamte/Richter keine Bezüge erhält.

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch einen Urlaub nicht berührt. Kindergeld wird während des Urlaubs dem Beurlaubten weiter von der Besoldungsstelle gezahlt, sofern nicht der andere Elternteil zum Berechtigten bestimmt wird.

10 Beihilfen und freie Heilfürsorge

10.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Berechtigung besteht uneingeschränkt (§ 1 Abs. 3 BVO, § 1 FHVOPol).

10.2 Urlaub

Für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge besteht keine Berechtigung. Für die während der Zeit des Urlaubs entstandenen Aufwendungen kann daher eine Beihilfe auch nicht nach Beendigung des Urlaubs gewährt werden. Beihilfeanträge, die sich auf vor dem Urlaub entstandene Aufwendungen beziehen, können – im Rahmen der Zweijahresfrist – auch während des Urlaubs gestellt werden.

11 Versorgung

11.1 Allgemeines

Seit dem 1. 8. 1984 (Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 – BGBl. I S. 998) bewilligte Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung, Urlaub) führen zu einer Kürzung des Ruhegehaltssatzes (Versorgungsabschlag).

Für Freistellungen, die vor dem 1. 8. 1984 bewilligt worden sind, gilt das bisherige Recht weiter; d. h. nur Teilzeitbeschäftigungen aus Arbeitsmarktgründen, die zwischen dem 15. 5. 1980 und dem 31. 7. 1984 bewilligt worden sind, führen zu einem Versorgungsabschlag nach bisherigem Recht. Bis zum 31. 7. 1984 ausgesprochene Bewilligungen, die nach diesem Tage verlängert oder wesentlich verändert werden, führen vom Tage des Wirksamwerdens der Änderung an zu dem seit dem 1. 8. 1984 geltenden Versorgungsabschlag. Maßgebend ist der Tag der Bekanntgabe der Verfügung an den Bediensteten.

Die folgenden Hinweise erläutern die versorgungsrechtlichen Folgen von nach dem 31. 7. 1984 bewilligten Freistellungen vom Dienst (siehe dazu auch die Hinweise zu § 14 BeamtVG in dem RdErl. v. 6. 2. 1981 – SMBl. NW. 20323 –). Weitere Auskünfte erteilt auf Antrag die zuständige Pensionsregelungsbehörde; dies ist für Beamte/Richter des Landes das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW.

11.2 Auswirkungen auf die Wartezeit für den Erwerb des Ruhegehaltsanspruchs (§ 4 BeamtVG)

Ein Ruhegehalt wird nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) nur nach Ableistung einer Dienstzeit von 5 Jahren (Wartezeit) gewährt. Teilzeitbeschäftigungen (als Beamter, Richter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst) sind nur zu dem Teil in die Wartezeit einzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten eines Urlaubs aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen sind nicht zu berücksichtigen.

11.3 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG)

Ergibt sich bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder vorheriger Zurruhesetzung auf eigenen Antrag nicht die Endstufe der Besoldungsgruppe, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Grundgehalt der erreichten Dienstaltersstufe zugrunde zu legen. Tritt der Beamte jedoch wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, so ist das Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

11.4 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 6, 10 BeamtVG)

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG). Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarkt- und familiären Gründen sind nicht ruhegehaltfähig.

11.5 Auswirkungen auf den Ruhegehaltssatz (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG)

Nach dem 31. 7. 1984 bewilligte Freistellungen führen bei Eintritt des Versorgungsfalles zu einem Versorgungsabschlag.

Der Versorgungsabschlag ist die Kürzung des im Einzelfall ohne Berücksichtigung des Höchstsatzes (75 v. H.) erreichbaren Ruhegehaltssatzes. Für die Durchführung des Versorgungsabschlages wird der ohne die Freistellungen erreichbare Ruhegehaltssatz in dem Verhältnis vermindert, in dem die tatsächliche ruhegehaltfähige Dienstzeit (Ist-Lebensarbeitszeit) zur ohne die Freistellung erreichbaren ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Soll-Lebensarbeitszeit) steht; dadurch darf allerdings der Mindestruhegehaltssatz von 35 v. H. nicht unterschritten werden. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach Jahren und Tagen zu ermitteln.

Bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes ergeben die ersten 10 Dienstjahre einen Ruhegehaltssatz von 35 v. H. Dieser steigt für jedes weitere Dienstjahr bis zum 25. Dienstjahr um 2 v. H., danach weiter um 1 v. H. bis zum Höchstsatz. Hierbei gilt ein Rest von mehr als 182 Tagen als ein weiteres volles Dienstjahr.

11.6 Auswirkungen auf den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG)

Beamten des Vollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Feuerwehren und im Flugverkehrskontrolldienst, die nach einer mindestens zwanzigjährigen Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 78 b LBG) bei Eintritt in den Ruhestand ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, wird der Ausgleich nach § 48 Abs. 1 BeamtVG nicht gewährt.

– MBl. NW. 1985 S. 1806.

910

Verkehrslärmschutz an Straßen in der Baulast des Bundes und der Landschaftsverbände

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 24. 9. 1985 – VI/A 1 – 13-34 (30) Verkehr

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und

Verkehr v. 23. 5. 1984 (MBl. NW. S. 682/SMBl. NW. 910) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 der Anlage 3 wird wie folgt neu gefaßt:

   Lärmsanierung, Härtefälle

   Lärmschutz an bestehenden Landesstraßen erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn der Mittelungspegel 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) bei Nacht überschreitet oder ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine Straße abschnittsweise teils vor, teils nach dem 1. 4. 1974 für den Verkehr freigegeben wurde und trotz ähnlicher Verkehrsbelastung nur an den neuen Straßenabschnitten Lärmschutz durchgeführt werden konnte.

   In Härtefällen sind die Grenzwerte für die Lärmvorsorge anzuwenden.

2. Die Überschrift zu Nr. 4 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   4. Bestimmung der Gebiete und der Schutzwürdigkeit

3. Unter dem 2. Spiegelstrich zu Nr. 1.3 der Anlage 3 wird „3 dB(a)" durch „3 dB(A)" ersetzt.

– MBl. NW. 1985 S. 1809.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 11. 1985 – I B 5 – 453 – 1/85

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Herrn Felipe Osuna Lozada am 26. 10. 1985 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Teodoro Thielen, am 17. 8. 1984 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1985 S. 1810.

Innenminister

Anerkennung von Feuerlöschschläuchen

Bek. d. Innenministers v. 28. 10. 1985 – V B 4 – 4.424

Die „Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle" hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14811 (Druckschläuche) und DIN 14818 (Druckschläuche W). Anlage

Der Niedersächsische Minister des Innern hat diese Feuerlöschschläuche daraufhin mit Bek. v. 7. 8. 1985 – 35 – 13030/5 – als normgerecht anerkannt.

Die in der Anlage aufgeführten Schläuche ergänzen die Übersicht des Niedersächsischen Innenministers über die als normgerecht anerkannten Feuerlöschschläuche.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260 / SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

II. Druckschläuche nach DIN 14811

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüfnummer	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
3.	Franz A. Parsch GmbH u. Co. Ibbenbüren	8 711 85-6 8 712 85-6 8 714 85-6 8 717 85-1	Florian Florian Florian Florian	B C52 D C42
12.	Schoch-Wernecke AG Stäfa (Schweiz)	8 442 85-1	Supra Dual	C42

IV. Druckschläuche W nach DIN 14818

Hersteller	Prüfnummer	Kurzzeichen
Kleber Industrie CMP, Clermont-Ferrand Cedex (Frankreich)	7 003 84-1	WA

– MBl. NW. 1985 S. 1810.

Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministers v. 29. 10. 1985 – V B 4 – 4.429 – 71

Die Zentralstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal hat die in der Anlage aufgeführte Empfangsfunkanlage geprüft. Sie entspricht den einschlägigen Richtlinien. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat daher ein Prüfzeugnis erteilt. Anlage

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Gegenstand	Serienprüfnummer
	18. 9. 1985		
1	Firma Funktechnisches Laboratorium v. Sonnenburg Gottesackergasse 22-23 8330 Eggenfelden	Empfangsfunkanlage zur Steuerung von Sirenen Typ MS 200-MPS-4 (FTZ-Nr. E-578/85)	ME III 16 85

– MBl. NW. 1985 S. 1810.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 29. 10. 1985 – II/A 2 – 77 – 01

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen sind einzureichen beim

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen – Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer – Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1,

a) **bis spätestens 31. Mai 1986** für die Prüfung des 1. Halbjahres 1987 T.

T.

b) **bis spätestens 31. Dezember 1986** für die Prüfung des 2. Halbjahres 1987

Vollprüfungen werden nur in dem Prüfungstermin des 2. Halbjahres 1987 abgenommen. Dies gilt auch für Ergänzungsprüfungen, die auf dem Gebiete des Steuerrechts abzulegen sind.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß notariell beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen kann bei der schriftlichen Prüfung die Bearbeitungsfrist um eine Stunde verlängert werden (s. § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007). Anträge sind unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung rechtzeitig zu stellen.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November für die Prüfung des 1. Halbjahres statt. Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14a Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von DM 150,– mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postscheckkonto Essen Nr. 7342–434

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/111 20 – Zulassungsgebühr.

– MBl. NW. 1985 S. 1810.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1985

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 7. 11. 1985 –
I B 1/20 – 11. 85. 23

Der Landtagsabgeordnete Paul Krings ist am 2. November 1985 verstorben.

Als Nachfolgerin ist

Frau Ilse Ridder-Melchers
Bösingskamp 10
4420 Coesfeld

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 7. November 1985 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1985 (MBl. NW. S. 397) und v. 24. 5. 1985 (MBl. NW. S. 837)

– MBl. NW. 1985 S. 1811.

I.

2020

Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1985 –
III A 1 – 10.10 – 3760/85

Mein RdErl. v. 4. 9. 1984 (SMBl. NW. 2020) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 der VV zu § 13a GO wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummer 1 und 2.
2. Nummer 3.3 der VV zu § 30 GO erhält folgende Fassung:
   Die nach § 5 Abs. 1 EntschVO zulässige Erstattung von Fahrkosten kann pauschaliert werden, wenn dadurch die Abrechnung vereinfacht wird, und zwar entweder durch die Ausgabe von Freifahrscheinen nach § 5 Abs. 2 EntschVO oder durch eine laufende Pauschalvergütung. Die Pauschalvergütung ist für jeden einzelnen Anspruchsberechtigten nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen. Ihre Höhe ist regelmäßig, mindestens zu Beginn jeder neuen Wahlperiode, zu überprüfen.
3. In den Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 der VV zu § 45 GO wird jeweils das Wort „dreifachen" durch das Wort „fünffachen" und das Wort „zweifachen" durch das Wort „dreifachen" ersetzt.

– MBl. NW. 1985 S. 1811.

2021

Verwaltungsvorschriften zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1985 –
III A 1 – 10.10 – 3760/85

Mein RdErl. v. 4. 9. 1984 (SMBl. NW. 2021) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.3 der VV zu § 22 KrO erhält folgende Fassung:
   Die nach § 5 Abs. 1 EntschVO zulässige Erstattung von Fahrkosten kann pauschaliert werden, wenn dadurch die Abrechnung vereinfacht wird, und zwar entweder durch die Ausgabe von Freifahrscheinen nach § 5 Abs. 2 EntschVO oder durch eine laufende Pauschalvergütung. Die Pauschalvergütung ist für jeden einzelnen Anspruchsberechtigten nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen. Ihre Höhe ist regelmäßig, mindestens zu Beginn jeder neuen Wahlperiode, zu überprüfen.
2. In den Nummern 2.1 bis 2.3 der VV zu § 33 KrO wird jeweils das Wort „dreifachen" durch das Wort „fünffachen" und das Wort „zweifachen" durch das Wort „dreifachen" ersetzt.

– MBl. NW. 1985 S. 1811.

2022

Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1985 –
III A 1 – 10.10 – 3760/85

Mein RdErl. v. 12. 12. 1969 (SMBl. NW. 2022) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz erhält folgende Fassung:
   Auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544/SGV. NW. 2022) ergehen folgende allgemeine Richtlinien über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, seine Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende:
2. In Nummer 1 werden die Wörter „§ 16 Abs. 1" durch „§ 16 Abs. 1 und 2" und die Wörter „§ 16 Abs. 2" durch „§ 16 Abs. 3" ersetzt.
3. In Nummer 2.1 wird der Betrag „1 680,– DM" durch „2 300,– DM" ersetzt.
4. In den Nummern 2.2 und 2.3 wird der Betrag „1 120,– DM" jeweils durch „1 530,– DM" ersetzt.
5. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
   Diese allgemeinen Richtlinien gelten auf Grund des § 20 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 538/SGV. NW. 2021) entsprechend für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, seine Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende.

– MBl. NW. 1985 S. 1812.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Dusseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1
ISSN 0177-3569